

Die Gemeinde Unterleinleiter erläßt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und des Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 1.7.1981 beschlossene

S a t z u n g

für Straßennamen und Hausnummern

A. Straßennamen und Beschilderung

§ 1

Die Namen der Straßen werden vom Gemeinderat bestimmt.

§ 2

Die Straßen- und Straßenhinweisschilder werden auf Kosten der Gemeinde beschafft, angebracht und unterhalten.

§ 3

Die Grundstückseigentümer und die sonst an einem Grundstück dinglich zur Nutzung Berechtigten, sowie deren bevollmächtigte Vertreter müssen dulden, daß an ihren Häusern oder auf ihren Grundstücken Straßen- und Straßenhinweisschilder angebracht oder aufgestellt werden.

B. Hausnumerierung

§ 4

Die Anbringung von Hausnummern an bebauten Grundstücken ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den Verpflichteten zu dulden.

§ 5

1. Die Verpflichtung nach § 4 betrifft:
 - a) den Grundstückseigentümer und den Eigenbesitzer (§ 872 BGB)
 - b) jeden, der sonst an einem Grundstück dinglich zur Benutzung berechtigt ist, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nießbraucher,
 - c) bei der Vermietung oder Verpachtung eines ganzen Grundstückes den Mieter oder Verpächter.

2. Als Eigentümer gilt, wer als solcher im Grundbuch eingetragen ist. Wenn Miteigentum besteht, ist jeder Miteigentümer verpflichtet.
3. Ist ein nach Absatz 1 b Verantwortlicher vorhanden, so trifft die Verantwortung den Grundstückseigentümer oder Eigenbesitzer nicht. Im übrigen ist dann, wenn mehrere Personen verpflichtet sind, jeder verantwortlich.

§ 6

1. Hausnummern werden auf Antrag zugeteilt, wenn das Gebäude im Rohbau hergestellt ist. Wird ein Antrag nicht spätestens bis zur Bezugsfertigkeit des Bauwerkes gestellt, so wird die Gemeinde eine Hausnummer von Amts wegen zuteilen. Für Gebäude, welche von der generellen Ummumerierung betroffen sind, werden die neuen Hausnummern grundsätzlich von Amts wegen zugeteilt.
2. Für Grundstücke mit geringfügigen Bauwerken, die ausschließlich anderen als Wohnzwecken dienen oder für einzelne solche Bauwerke werden Hausnummern nur zugeteilt, wenn für die Postzustellung oder sonstwie ein öffentliches Interesse oder Bedürfnis besteht.
3. Andere Verfahren, vor allem die der Bau-, Feuer- und Wohnungsaufsicht werden durch die Zuteilung einer Hausnummer nicht berührt.

§ 7

1. Die Art und Ausgestaltung der Hausnummern wird den Verpflichteten überlassen.
2. Die Beschaffung der Hausnummernschilder hat durch den Verpflichteten selbst zu erfolgen. Sie geschieht nur dann durch die Gemeinde, wenn der Verpflichtete trotz zweimaliger Aufforderung einer Beschaffung und Anbringung nicht nachkommt.

§ 8

1. Das Nummernschild muß an der Straßenseite des Gebäudes über oder unmittelbar neben dem Hauseingang angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang nicht an der Straßenseite, so hat die Anbringung des Nummernschildes an der dem Hauseingang nächstliegenden Ecke des Gebäudes nach der Straßenseite hin zu geschehen. Das Hausnummernschild darf nicht höher als drei Meter über dem Boden angebracht werden.
2. Die Schilder müssen von der Straße aus deutlich sichtbar sein. Die Sichtbarkeit darf insbesondere nicht durch Bäume, Sträucher, Vorbauten und ähnliches behindert werden.
3. Bei einem Vorgarten ist das Hausnummernschild am Eingang des Vorgartens zweckentsprechend anzubringen, sofern es am Hause selbst nicht gut sichtbar angebracht werden kann.

§ 9

1. Liegen Gebäude nicht unmittelbar an der Straße oder befinden sich Hauseingänge rückwärts, so kann den Verpflichteten zur Auflage gemacht werden, an geeigneter Stelle an oder nächst der Straße die Anbringung oder Aufstellung eines Hinweisschildes zu dulden.
2. Ist es zur Anbringung oder Aufstellung eines derartigen Hinweisschildes notwendig, ein fremdes Grundstück zu benutzen, so muß der Eigentümer, Eigenbesitzer, Mieter, Pächter oder dinglich Berechtigte des fremden Gebäudes oder Grundstückes dies dulden.
3. Die Eigentümer haben ferner die Anbringungs- bzw. Aufstellungs-, Unterhaltungs- und Erneuerungskosten für die Hausnummernschilder zu tragen.

§ 10

Die Hausnummern- und Hinweisschilder müssen stets in gutem Zustand erhalten werden. Schwer leserlich oder unleserlich gewordene Schilder sind zu erneuern.

C. Zwangsmaßnahmen

§ 11

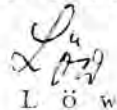
Handelt der Verpflichtete den Bestimmungen dieser Satzung zuwider, so finden die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 12

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Unterleinleiter, den 24. Juli 1981

Gemeinde Unterleinleiter


L ö w

Bürgermeister